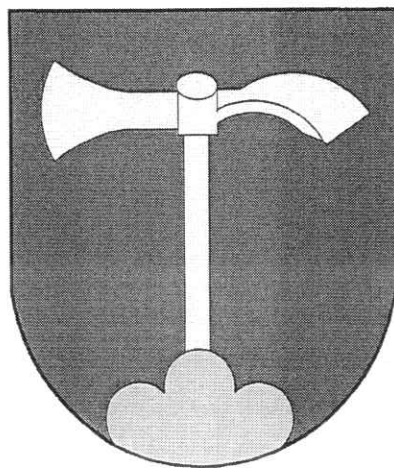


EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN



Datenschutzreglement

Datenschutzreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf § 56 litera a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹

beschliesst:

- | | | |
|--------|---|------------------------------|
| Art. 1 | <p>1 Dieses Reglement regelt das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Archivieren von Daten in der Einwohnergemeinde Rüttenen. Es gilt für alle Amtsstellen und Kommissionen der Einwohnergemeinde Rüttenen.</p> <p>2 Das Reglement bezweckt den Schutz der natürlichen und juristischen Personen vor der Beeinträchtigung ihrer Privat-, Intim- oder Geheimsphäre sowie der Sicherung der Daten gegen Zerstörung und Verlust.</p> <p>3 Für die Daten der Zivilstandsregister gelten die Vorschriften der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.</p> | Geltungsbereich
und Zweck |
| Art. 2 | <p>1 Daten im Sinne dieses Reglementes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen oder juristischen Person.</p> <p>2 Als freie Daten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Name, Firma- Vorname- Beruf- Geburtsdatum- Adresse <p>3 Alle übrigen Daten gelten als vertraulich; solche Daten sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Daten der Einwohnerkontrolle2. die Daten des Stimmregisters3. die Daten des Steuerregisters4. die Daten der Identitätskartenkontrolle5. die kommunalen Grundbuchdaten6. die Stammdaten der Feuerwehr7. die militärischen Stammkontrolldaten8. die Korpskontrolldaten des Zivilschutzes9. die Daten der Giftscheinkontrolle | Begriffe |

¹ BGS 131.3; GG

10. die Registerdaten des Arbeitsamtes
11. die Registerdaten der AHV-Zweigstelle
12. die Registerdaten der Vormundschaftsbehörde und Fürsorgekommission
13. die Daten des Inventuramtes
14. die Schulkontrolldaten
15. die Registerdaten der Ortsexpertin
16. die Registerdaten des Fleischschauers
17. die Registerdaten der Feuerungskontrolle
18. die Registerdaten der Feuerschau
19. die Registerdaten der Ackerbaustelle
20. die Daten der Pferdekontrollstelle
21. die Personaldaten der haupt- und nebenamtlichen Beamten und Funktionäre

- | | | |
|--------|---|--|
| Art. 3 | <p>1 Das Erheben, Verarbeiten und Speichern von Daten ist zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) soweit Gesetze es ausdrücklich erlauben; b) auf Beschluss des Gemeinderates, soweit es für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gemeinde notwendig ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. <p>2 Falsche Daten werden von Amtes wegen berichtigt.</p> <p>3 Daten, welche für die Erfüllung einer Gemeindeaufgabe nicht mehr benötigt werden, sind unter Vorbehalt anderweitiger Archivierungsvorschriften von Amtes wegen zu löschen und zu vernichten.</p> | Grundsätze |
| Art. 4 | <p>1 Der Zugang zu einer Datei ist auf denjenigen Dienstzweig beschränkt, der sie zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.</p> <p>2 Die Vorgesetzten der einzelnen Dienstzweige bezeichnen die zugangsberechtigten Personen sowie den Umfang und die Art der Zugangsberechtigung.</p> | Zugang zu Dateien |
| Art. 5 | <p>1 Freie Daten dürfen an alle öffentlichen Organe weitergegeben werden.</p> <p>2 Vertrauliche Daten dürfen an öffentliche Organe weitergegeben werden, wenn diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, eine entsprechende Rechtsgrundlage gegeben ist und der Datenschutz wenigsten im Umfang dieses Reglementes gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Weitergabe auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften.</p> | Weitergabe von Daten an öffentliche Organe |

- Art. 6 1 Freie Daten dürfen gegen Gebühr gemäss Gebührenreglement an Private weitergegeben werden. Ausgenommen sind Daten von Personen, die sich auf die Sperrliste setzen liessen (Art. 7 Abs. 1 lit. d). Weitergabe von Daten an Private
- 2 Den Ortsvereinen können auf Verlangen kostenlos freie Daten zur Verfügung gestellt werden. Die politischen Parteien werden periodisch über Mutationen im Stimmregister orientiert; vor Wahlen und wichtigen Abstimmungen können sie kostenlos ein vollständiges Stimmregister beziehen.
- 3 Vertrauliche Daten dürfen an Private nur weitergegeben werden, wenn die betroffene Person zustimmt.
- 4 Kann ein Privater nachweisen, dass eine betroffene Person die Verweigerung der Zustimmung oder das Sperrecht missbraucht, um ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu verwehren, so dürfen ihm die entsprechenden Daten herausgegeben werden.
- Art. 7 1 Jede natürliche und juristische Person, die sich gegenüber den Gemeindebehörden ausweist, hat das Recht auf Rechte der Betroffenen
- a) Auskunft über Inhalt und Verwendung der sie betreffenden Daten;
- b) Berechtigung beziehungsweise Löschung falscher oder widerrechtlich erhobener Daten;
- c) Löschung von Daten, die zur Erfüllung einer Gemeindeaufgabe nicht mehr erforderlich sind;
- d) Sperrung ihrer freien Daten zur Weitergabe an Private (Eintragung in die Sperrliste).
- 2 Jede betroffene Person kann alle zwei Jahre und nach erfolgter Berichtigung falscher Daten einen gebührenfreien Auszug der über sie gespeicherten Daten verlangen. Jeder weitere Auszug ist gebührenpflichtig.
- Art. 8 1 Es sind verantwortlich: Verantwortung
- a) der Vorgesetzte jedes Dienstzweiges für die Erhebung, Veränderung und Berichtigung sowie Weitergabe und Löschung von Daten;
- b) der Gemeindeverwalter/-schreiber für den regelmässigen Betrieb der gemeindeeigenen EDV-Anlage;
- c) der Gemeinderat für die Überwachung der Einhaltung dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeindebeamten und -funktionäre unterstehen dem Amtsgeheimnis nach § 25 der Dienst- und Gehaltsordnung. Dasselbe gilt für aussenstehende Dritte, die für besondere Aufgaben wie Wartung der EDV-Anlagen beigezogen werden müssen.

- Art. 9 Die nach Art. 8 Abs. 1 verantwortlichen Personen haben geeignete technische, organisatorische und administrative Massnahmen zum Schutz der Daten zu treffen, insbesondere gegen
a) unzulässige Einsichtnahme und Weitergabe durch Unbefugte;
b) Beschädigung und Veränderung. Datensicherung
- Art. 10 1 Auf Beschluss des Gemeinderates werden wesentliche Ergänzungen und Änderungen oder die Aufhebung einer Datei im offiziellen Publikationsorgan unter Hinweis auf die Rechte nach Art. 7 veröffentlicht. Publikation, Datenregister
- 2 Die Gemeindekanzlei führt ein Register über die von der Gemeindeverwaltung gespeicherten Daten und eine Sperrliste. Das Datenregister kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.
- 3 Das Datenregister enthält Angaben über
a) die Art und den Umfang der Daten;
b) den Dienstzweig, welcher die Datei geschaffen hat.
- Art. 11 1 Jede natürliche oder juristische Person, über die von der Gemeindeverwaltung Daten gespeichert worden sind, hat bei Widerhandlung gegen dieses Reglement ein Beschwerderecht an den Gemeinderat. Beschwerderecht
- 2 Die Beschwerde ist schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit Kenntnis der Widerhandlung einzureichen.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege².
- 4 Vorbehalten bleibt das Recht zur Beschwerde nach Art. 197 des Gemeindegesetzes³.
- Art. 12 Im Falle von Widerhandlungen findet das schweizerische Strafgesetzbuch, das Verantwortlichkeitsgesetz⁴ sowie § 18 der Dienst- und Gehaltsordnung Anwendung. Widerhandlungen

² BGS 124.11; VRG

³ BGS 131.1; GG

⁴ BGS 124.21; VG

Art. 13 1 Das Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. Inkrafttreten

2 Das Inkrafttreten ist mit Hinweis auf die Rechte der Betroffenen nach Art. 7 im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Nach einer Frist von 30 Tagen seit der Publikation dürfen freie Daten an Private weitergegeben werden.

3 Neuzuzüger sind auf ihre Rechte nach Art. 7 aufmerksam zu machen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 14. Dezember 1987.

Gemäss Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Rüttenen vom 2. Mai 1988 wird dieses Reglement auf den 1. Juni 1988 in Kraft gesetzt.

Gemeindepräsidentin



H. Pauli-Huldi

Gemeindeschreiber



F.J. Lüthi